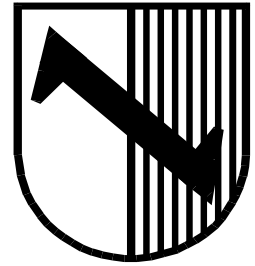


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 23

Nummer 02/2022

27.01.2022

Inhalt

Ankündigung einer Einziehung	2
Lageplan.....	3
Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 67 „Südstraße-Musikerviertel“ hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 303 (VII/2019-2024)]	4
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	6
Lageplan mit Geltungsbereich	7
Anmeldung der Lernanfänger zum Schuljahr 2023/2024	8

Ankündigung einer Einziehung

Eine Teilfläche der Theaterpassage, bestehend aus Teilflächen der Flurstücke 33, 25/11, 25/12, 37, 25/14, 95/25, 25/16, 100/25, 95/25, 25/6 der Flur 66, entsprechend beiliegendem Lageplan 1, soll gem. § 8 Absatz 2 und 4 StrG LSA eingezogen werden.

Die genannte Straßenfläche (ehemalige Parkplätze Klubhaus) ist mit der Schließung des Klubhauses teilweise entbehrlich. Für das Städtebundtheater wird weiterhin Parkfläche benötigt.

Die eingezogene Fläche wird benötigt, damit dort ein Nahversorgungsmarkt errichtet werden kann. Im Zuge der baulichen Umgestaltung sollen für das Städtebundtheater an anderer Stelle Parkflächen errichtet werden. Die neuen Parkplätze für das Städtebundtheater sind dann nicht mehr öffentlich gewidmet, sondern werden als Privatgrundstück eingestuft.

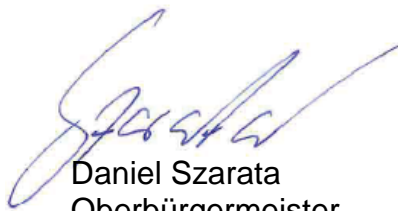
Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 (4) Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt hiermit vorher bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen können innerhalb von drei Monaten bei der

Stadt Halberstadt
Fachbereich Bauen/Ordnung
Abteilung Tiefbau
Postfach 1537
38805 Halberstadt

geltend gemacht werden.

Halberstadt, 27.01.2022



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Lageplan

Lageplan



Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 67 „Südstraße-Musikerviertel“ hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 303 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen [Beschluss Nr. BV 303 (VII/2019-2024)]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Südstraße-Musikerviertel“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Über den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Südstraße – Musikerviertel“ wird der Satzungsbeschluss gefasst. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes von Halberstadt und überplant die Flurstücke 87/3, 120/3, 121/3, 4/2 und 4/4 der Flur 9. Der Geltungsbereich wird grob abgegrenzt durch die Südstraße im Norden, die Mozartstraße im Süden, das Grundstück der Kreismusikschule (ehem. Haus der Jugend) und den Spielplatz im Osten und die Wohnbebauung Südstraße 30 sowie die südlich daran angrenzenden teils gärtnerisch genutzten Flächen an der Florian-Geyer-Straße im Westen (genaue Abgrenzung siehe anliegenden Lageplan).

Der Bebauungsplan und die Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet eingestellt (Link: <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) und ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>).

*Hinweis zu DIN-Normen: Deutschlandweit können alle DIN-Normen in DIN-Normen-Auslagestellen (oder auch Normen-Infopoints) kostenlos eingesehen werden. Die Standorte lassen sich auf der **DIN-Homepage** finden. **Normen Infopoints** befinden sich häufig an Universitäten und Technischen Hochschulen: wie zum Beispiel an der Otto von Guericke Universität Magdeburg, der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfenbüttel oder der TU Braunschweig. **Der Zugang zu den Normen-Infopoints ist pandemiebedingt ggf. zurzeit eingeschränkt. Bitte informieren Sie sich vor einem Besuch über aktuell gültige Öffnungszeiten und Zugangsbeschränkungen (z. B. Reservierungs- oder Maskenpflicht).***

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach [§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3](#) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2](#) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach [§ 214 Abs. 3 Satz 2](#) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

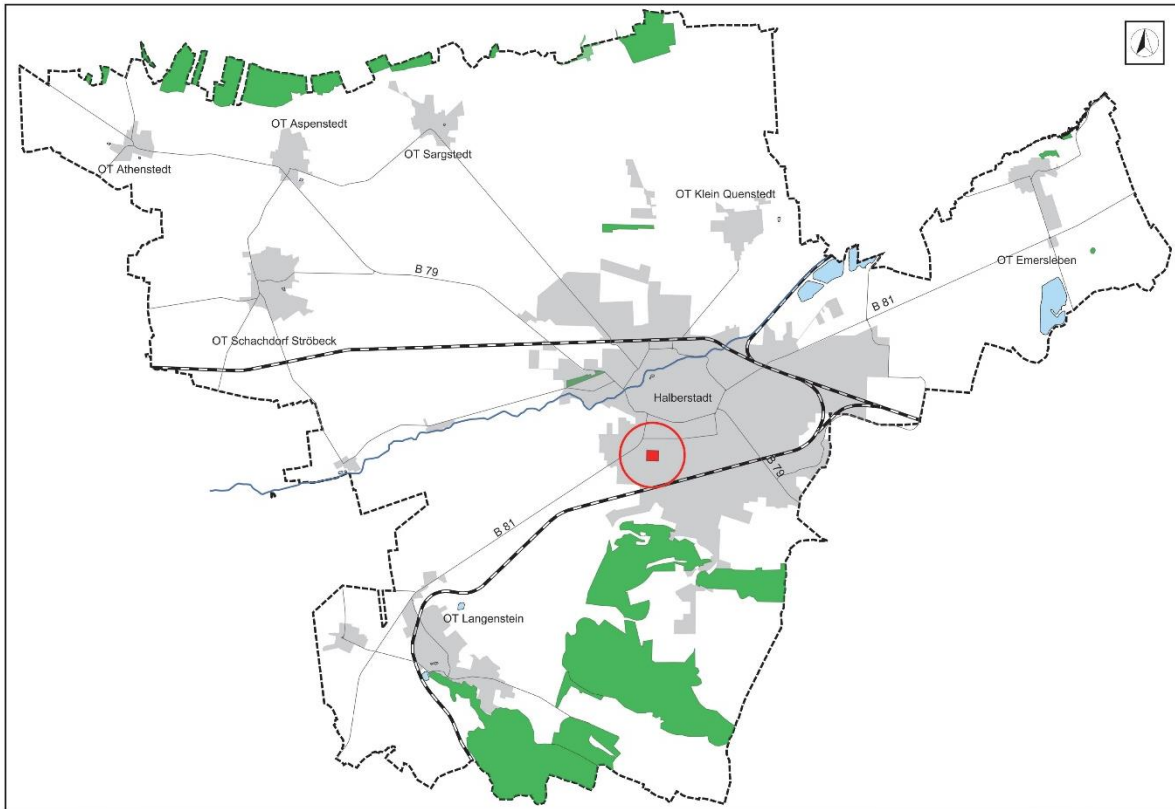
Halberstadt, 27.01.2022



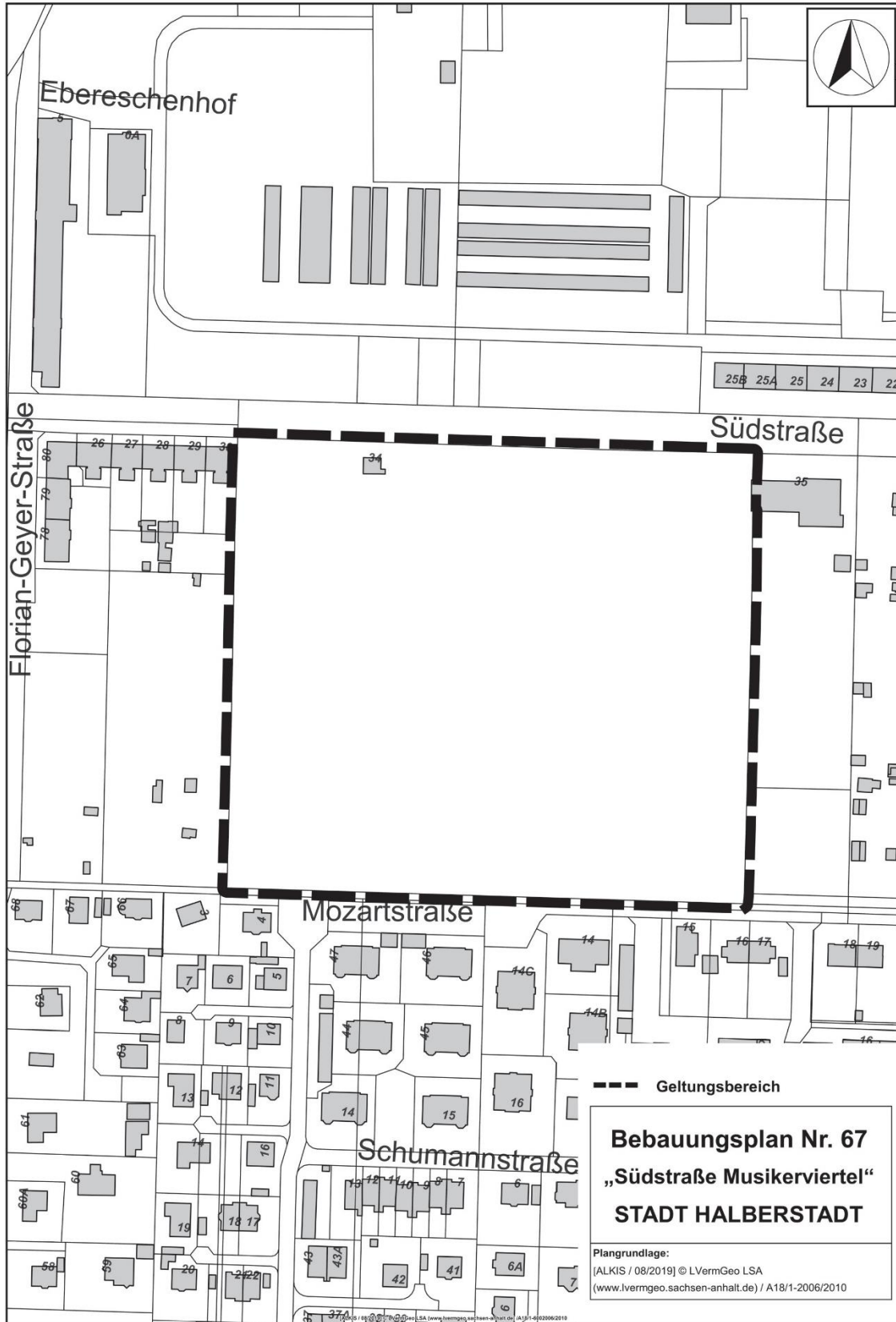
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Anmeldung der Lernanfänger zum Schuljahr 2023/2024

Im Runderlass des Kultusministeriums vom 18.06.2010, zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 15.09.2018, ist das Verfahren zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder an Grundschulen geregelt.

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2023 das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule anzumelden.

Personensorgeberechtigte müssen ihre Kinder entsprechend der Aufforderung durch die zuständige Grundschule dort anmelden.

Mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 werden sie schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr.

Kinder, die bis zum 30.06.2023 das fünfte Lebensjahr vollenden, können vorzeitig angemeldet werden.

Erforderlich ist der Personalausweis der Personensorgeberechtigten, die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch.

Das Kind ist bei der Anmeldung persönlich vorzustellen.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Pandemielage und den damit einhergehenden Einschränkungen können in diesem Jahr keine festen Anmeldetermine in den Grundschulen angeboten werden. Die Grundschulen werden daher zunächst auf dem Postweg mit den betreffenden Elternhäusern in Kontakt treten und die erforderlichen Anmeldeunterlagen zusenden. Die Vorstellung in der Schule soll dann flexibel unter Berücksichtigung der bestehenden hygienischen Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Eventuelle Rückfragen können direkt an die Grundschulen gerichtet werden:

GS „Anne Frank“
Tel. 03941/442161

GS „Diesterweg“
Tel. 03941/441598

GS „Freiherr Spiegel“
Tel. 03941/24573

GS „Goethe“
Tel. 03941/443098

GS „Miriam Lundner“
Tel. 03941/551450

GS „Dr. Emanuel Lasker“ (OT Schachdorf Ströbeck)
Tel. 039427/508